



**Stadt
Wien**

Technische
Stadterneuerung

Förderung von barrierefreien Maßnahmen

Ausgabe Jänner 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN
2. VORAUSSETZUNGEN
3. FÖRDERBARE SANIERUNGSMASSNAHMEN
4. NICHT FÖRDERBARE SANIERUNGSMASSNAHMEN
5. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN
6. FÖRDERUNG
7. MINDESTANFORDERUNG BEIM UMBAU VON SANITÄRRÄUMEN
8. BEARBEITUNG DES FÖRDERANTRAGES
9. ZUSTÄNDIGE STELLE

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gemäß den Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (WWFSG 1989) und der dazu ergangenen Sanierungsverordnung vergibt die Stadt Wien im Rahmen der Wohnungsverbesserung einen Förderzuschuss für einen behindertengerechten Umbau.

2. VORAUSSETZUNGEN

Folgende Personen können eine Förderung erhalten:

- MieterInnen bzw. Nutzungsberechtigte von Wohnungen bzw. Dienstwohnungen
- EigentümerInnen von Wohnungen
- InhaberInnen von Eigenheimen oder Kleingartenwohnhäusern

Weitere Fördervoraussetzungen:

- FörderungswerberInnen bzw. die behinderte Person muss den Hauptwohnsitz in der zu sanierenden Wohnung bzw. in dem zu sanierenden Eigenheim oder Kleingartenwohnhaus führen
- Wohnnutzfläche zwischen 22 m² und 150 m². Handelt es sich um ein Zweifamilienhaus muss die Nutzfläche von zumindest einer Wohneinheit diesem Ausmaß entsprechen
- Als Grundlage der Förderung wird die ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen) und die letztgültige Bauordnung für Wien herangezogen.
- Empfohlen wird ein Informationsgespräch bezüglich der technischen Ausführung im Infopoint für Wohnungsverbesserung in Wien 20., Maria-Restituta-Platz 1.
Folgende Unterlagen sind mitzubringen:
-> Angebote bzw. Kostenvoranschläge aufgliedert in Einzelpositionen und Aufmass – keine Pauschalpreise
-> Bei Badumbau bemaßte Skizze des Badezimmers inkl. der erforderlichen Einrichtungsgegenstände

Hinweis:

- Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt.
- Eine Einreichung mittels Rechnungen (nicht älter als 6 Monate) über die erbrachten Arbeitsleistungen mit Rechnungsnummern von befugten Unternehmen mit nachweislich aufrechter Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Erbringung ist möglich. In diesem Fall ist unbedingt durch die/den FörderungswerberIn darauf zu achten, dass die Ausführung den Förderungsrichtlinien entspricht.

3. FÖRDERBARE SANIERUNGSMASSNAHMEN

Durchführung von baulichen Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten bzw. bewegungseingeschränkten Menschen dienen, wie z. B. behindertengerechter Umbau von Sanitärräumen (inkl. aller Nebenarbeiten und eventuell erforderlicher Hebeanlagen), Treppenlifte, Türverbreiterungen, Änderung des Waschmaschinenanschlusses, versetzen des Heizkörpers, Rampen, automatische Türöffner, usw.

4. NICHT FÖRDERBARE SANIERUNGSMASSNAHMEN

Maßnahmen, die nicht den Wohnbedürfnissen von behinderten Menschen dienen bzw. keine Erleichterung für ein barrierefreies Wohnen bewirken (z. B. Einrichtungsgegenstände, aufsetzbare Klobrille, Aufstehhilfe bei WC, etc.)

5. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Nachweis der Behinderung:
Kopie des Behindertenpasses oder Pflegegeldbestätigung ab Stufe 3

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular:
Download unter <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbauforderung/wohnungsverbesserung/umbau.html>

- Zustimmung der Hausverwaltung bzw. der HauseigentümerInnen:
 - Bei Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen
-> schriftliche Erklärung der VermieterInnen (siehe Antragsformular)
 - Bei Mietwohnungen in städtischen Wohnhäusern (Gemeindebauten)
-> Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen für Sanierungsarbeiten im Sinne des WWFSG 1989
 - Bei Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen
-> Auszug aus dem Grundbuch als Nachweis des Eigentums
 - Bei Kleingartenwohnhäusern
-> Auszug aus dem Grundbuch als Nachweis des Eigentums, oder Pachtvertrag im Falle der Nutzung als PächterIn bzw. Zustimmungserklärung des Kleingartenvereins im Falle der Nutzung als MieterIn

- Bankverbindung bzw. Finanzierungszusage:
 - Bei Einmalzuschussförderung
-> Angabe der Bankverbindung (Bankinstitut, IBAN, BIC)
 - Bei Förderung durch Annuitätenzuschüsse
-> Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes
Download unter <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbauforderung/wohnungsverbesserung/umbau.html>

- Beabsichtige Maßnahmenbeschreibung bzw. Genehmigungen:
 - In den Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen oder Rechnungen müssen die Einzelpositionen und das Aufmaß angeführt sein - keine generellen Pauschalpreise
 - Bei Badumbau bemaßte Skizze des Badezimmers inkl. der erforderlichen Ausstattungsgegenstände
 - Bei Errichtung von Behindertenliften (Treppenlifte, Schrägaufzüge und dgl.) im Zuge der Rechnungslegung:
 - > Kopie der an die Abteilung Baupolizei gerichteten Fertigstellungsmeldung (mit Eingangsvermerk)
 - > Positives Gutachten über die Abnahmeprüfung nach dem Wiener Aufzugsgesetz einer staatlich akkreditierten Prüfanstalt bzw. eines hierzu befugten Ziviltechnikers
 - Bei der Antragstellung auf Förderung von bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen muss entweder
 - > die baubehördliche Bewilligung oder
 - > die Kenntnisnahme der Bauanzeige bzw.
 - > ein Gleichstück der bei der Baubehörde eingereichten Plankopie vorgelegt werden.

Nach Fertigstellung muss der Bescheid bzw. die Fertigstellungsanzeige und der genehmigte Originalplan zusammen mit den Rechnungen über die durchgeführten Arbeiten vorgelegt werden.

NICHT VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE ANTRÄGE BZW. ANTRÄGE, DIE NICHT MIT DEN ZUR BEURTEILUNG NOTWENDIGEN DOKUMENTEN VERSEHEN SIND, KÖNNEN NICHT BEARBEITET WERDEN.

6. FÖRDERUNG

- 75 % der angemessenen förderbaren Baukosten (max. 12.000,- EUR) in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses (25 % Eigenkapital)

oder
- bei einer 10-jährigen Darlehenslaufzeit Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von jährlich 10 % der angemessenen förderbaren Baukosten

oder
- bei einer 15-jährigen Darlehenslaufzeit Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von jährlich 6 % der angemessenen förderbaren Baukosten

Die Überweisung der Förderungsleistung auf ein von den FörderungswerberInnen anzugebendes Konto erfolgt nach Fertigstellung und Überprüfung der Endabrechnung durch die Abteilung Technische Stadterneuerung.

7. MINDESTANFORDERUNGEN BEIM UMBAU VON SANITÄRRÄUMEN

In den Kostenvoranschlägen und Rechnungen muss unbedingt angeführt werden, dass es sich um behindertengerechte Ein- bzw. Umbauten handelt.

Sanitäreinrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände müssen den letztgültigen einschlägigen ÖNORMEN entsprechen.

Badezimmer:

- Der Duschplatz muss einen stufenlosen Einstieg aufweisen, bodeneben und mit ausreichendem Gefälle ausgebildet werden.
- Der Boden muss eine ausreichende Rutschhemmung aufweisen.
- Die Montagehöhe des Duschsitzes beträgt 46 cm bis max. 48 cm, mit den Mindestabmessungen von 45 x 45 cm. Ein klappbarer Duschsitz muss so hergestellt werden, dass er im ausgeklappten Zustand eine dauerhaft waagrechte Sitzfläche sicherstellen. Alternativ kann ein, den einschlägig gültigen Normen entsprechender Duschhocker verwendet werden.
- Der Duschplatz muss mit einer auf einem Gestänge verstellbaren Schlauchbrause, einem Seifenhalter und Brausearmatur mit Verbrühungsschutz ausgestattet werden.
- Der Duschplatz muss mit Halte- und Stützgriffen ausgestattet werden, dabei kann die lotrechte Stange gleichzeitig die Funktion der Brausestange erfüllen.
- Es ist mind. ein Spritzschutz (z.B. Duschvorhang) vorzusehen.
- Eine Duschwand kann im Neubau oder bei Umbauten nur berücksichtigt werden, wenn im Sanitärraum eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser sichergestellt ist, wobei eine Unterfahrbarkeit des Waschbeckens bis maximal 20 cm Tiefe berücksichtigt werden kann.

- Ein Waschtisch kann bei der Förderung nur berücksichtigt werden, wenn dieser in der Höhe von 80 bis 85 cm montiert wird und die freie Höhe bis 20 cm hinter dem Waschtischrand mind. 65 cm beträgt. Der Waschtisch muss über die gesamte Tiefe auf mind. 100 cm Breite unterfahrbar sein.
- Bei Türumbauten dürfen die Türen von Sanitärräumen nicht nach innen aufgehen und müssen von außen entriegelbar sein und die Türbreite muss den gültigen Normen entsprechen.

WC-Anlage:

- Generell sollte die Sitzhöhe des WC-Sitzes 46 cm betragen, darf jedoch 48 cm nicht überschreiten.
- Im WC muss mind. ein Haltegriff montiert sein.
Ab einer Sitztiefe von 55 cm ist eine Rückenlehne erforderlich, mit einer Montagehöhe von 60 cm, gemessen von der Fußbodenkante.

8. BEARBEITUNG DES FÖRDERANTRAGES

Die Bearbeitung des Förderantrages erfolgt nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

9. ZUSTÄNDIGE STELLE

Informations- und Einreichstelle

Infopoint für Wohnungsverbesserung:

20., Maria-Restituta-Platz 1

Telefon: +43 1 4000-74860

Telefonische Beratung:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr

Persönliche Beratung vor Ort:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

Abgabe von Förderanträgen in der Kanzlei:

Montag bis Freitag von 7:30 bis 15:30 Uhr

Internet: <https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/infopoint/>

KONTAKT

Stadt Wien
Technische Stadterneuerung
20., Maria-Restituta-Platz 1
Telefon: +43 1 4000 8025
E-Mail: post@ma25.wien.gv.at
Internet: www.wien.gv.at